Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Sondernummer 1/6.2.2019

B 1207 B

Gemeinschaftstarif
der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen
(Münchner Verbundtarif)

Bekanntmachung 1 (Einführung)

Mit Wirkung vom 10.12.2017 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 10.12.2017 in Kraft tretenden neuen Fahrpreise sowie verschiedener Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifbedingungen sowie den Anhängen erforderlich.

Inkraftsetzungstermine

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden
Terminen in Kraft:

– mit Wirkung vom Sonntag, 10.12.2017
allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif, den Kurzstreckentarif und den Zeitkartentarif betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife, des MVV-Abonnements und der IsarCard S

– mit Wirkung vom Montag, 11.12.2017
alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer

– mit Wirkung vom Montag 01.01.2018
alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen (Ausbildungstarife, MVV-Abonnement und IsarCard S).

Bekanntmachung 2

Mit Wirkung vom 24.05.2018 wird der Anhang 7, Ziffer 8 wg. DSGVO ergänzt.

Bekanntmachung 3

Mit Wirkung vom 09.12.2018 werden die Anhänge 1, 2 und 3 aufgrund von Änderungen bei den Verkehrslinien geändert;

Der Anhang 5 wird um den Absatz 6a ergänzt;

Anhang 5a wird wegen der Ausgabe von elektronischen Fahrkarten auf Chipkarten für das MVV-Abonnement neu aufgenommen.

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 11.12.2016 seine Gültigkeit.

MVV – Gemeinschaftstarif

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Allgemeine Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

gültig ab 10.12.2017

mit Änderungen zum 09.12.2018

Herausgeber:
Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 45 30.01.19 15:24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen

Vorwort
Verzeichnis der Abkürzungen

MVV-Gemeinschaftstarif

A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anspruch auf Beförderung
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
§ 4 Verhalten der Fahrgäste
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte
§ 7 Zahlungsmittel
§ 8 Ungültige Fahrkarten
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
§ 11 Beförderung von Sachen
§ 12 Beförderung von Tieren
§ 13 Fundsachen
§ 14 Haftung
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
§ 16 Gerichtsstand
§ 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise
I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Fahrkartenverkauf
1.3 Bahnsteigkarte
1.4 Fahrpreisermittlung
1.5 Rufbusse und Sammeltaxis
1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr
1.7 Fahrten in der 1. Klasse
1.8 Tarifanpassung / Übergangsregelungen
1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise

2. Zonentarif
2.1 Allgemeine Bestimmungen
2.1.1 Tarifsystem
2.1.2 Anschlussfahrkarten
2.2 Angebote des Zonentarifs
2.2.1 Einzelfahrkarte
2.2.2 Streifenkarte
2.2.3 Tageskarten
2.2.4 Fahrrad-Tageskarte
2.2.5 Kindertarif
2.2.6 U21-Angebot
2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

3. Kurzstreckentarif
3.1 Allgemeine Bestimmungen
3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München
3.3 RufTAXI Fürstenfeldbruck

4. Zeitkartentarif
4.1 Allgemeine Bestimmungen
4.1.1 Tarifsystem
4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises
4.1.3 Verleih von Zeitkarten
4.1.4 Anschlussfahrkarten
4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten
4.2 Angebote des Zeitkartentarifs
4.2.1 IsarCard
4.2.2 IsarCard9Uhr
4.2.3 IsarCard60
4.2.4 Abonnement
4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
4.2.6 IsarCardJob
4.2.7 AboPlusCardBayern
4.2.8 Ausbildungstarif
4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
4.2.11 Grüne Jugendkarte

5. Sondertarife
5.1 Kongress-Ticket
5.2 IsarCard S
5.3 Semesterticket
5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)
5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

6. Beförderung von Schwerbehinderten

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)
II. Fahrpreise
III. Bahnsteigkarte
IV. Fahrrad-Tageskarte
V. Sonstige Entgelte

C. Sonderregelungen
I. Rabatte und Ermäßigungen
1. Mengenrabatt
2. Ermäßigung für Sonderangebote
3. Ermäßigung für Übergangsverkehr
4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke
II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen

D. Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 46 30.01.19 15:24

Anhänge

Anhang 1 Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien

Anhang 2 Zonen- und Ringeinteilung MVV-Innenraum Einstecktasche

Anhang 3 Zonen- und Ringeinteilung MVV-Gesamtnetz Einstecktasche

Anhang 4 Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern

Anhang 5 Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

Anhang 5a Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement für die Ausgabe von elektronischen Fahrkarten auf Chipkarten

Anhang 6 Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern

Anhang 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

Anhang 8 Vertragsbedingungen für die Angebote
IsarCardSchule I im SEPA-Lastschriftverfahren
IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren
IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Bekannt-machung	Gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt
1	10.12.2017	Neuausgabe	
2	24.05.2018	Anhang 7, Ziffer 8 wg. DSGVO	
3	09.12.2018	Kapitel D (Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten) Berichtigungen Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3 Anhang 5 Anhang 5a	

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 47 30.01.19 15:24

Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

A. die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,

B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,

C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-17 mit Datum vom 15.11.2017 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Änderungen zum 09.12.2018 wurden der Regierung von Oberbayern mit Datum vom 17.12.2018 angezeigt.

Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 10.12.2017 bis zur Veröffentlichung einer Änderung.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH informiert gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle bereit ist. Online-Streitbeilegung („OS-Plattform"): Die Europäische Kommission stellt unter *http://ec.europa.eu/consumers/odr/* eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, sich für die Beilegung ihrer Streitigkeiten an die

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp)
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
Telefon 030/644 99 33-0
Telefax 030/644 99 33 10
E-Mail: kontakt@soep-online.de
www.soep-online.de

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
DLB	Die Länderbahn GmbH DLB
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

MVV-Gemeinschaftstarif

Teil A
Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) [1]Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. [2]Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

(3) [1]Für Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. [2]Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) [1]Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. [2]Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen,

(2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) [1]Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. [2]Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) [1]Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. [2]Betriebspersonal im Sinne dieser Beförde-

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 48 30.01.19 15:24

rungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. [3]Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) [1]Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. [2]Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) [1]Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

[2]Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.

(4) [1]Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. [2]Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. [3]Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. [4]Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. [5]**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**

(5) [1]Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. [2]Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) [1]Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. [2]Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. [3]Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(9) [1]Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. [2]Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. [3]Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 49 30.01.19 15:24

verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) [1]Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. [2]Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. [3]Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte

(1) [1]Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. [2]Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. [3]Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. [4]Fahrkarten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunternehmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben werden. [5]Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. [6]Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerten, sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. [2]Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. [3]Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. [4]Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. [5]Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

(3) [1]Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte oder die Bahnsteigkarte zu lösen und zu entwerten. [2]Bahnsteigsperren sind an der Position der Entwerterautomaten im Zugangsbereich zu erkennen. [3]Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.

(4) [1]Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [2]Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) [1]Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. [2]Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

(8) Für Bahnsteigkarten gelten die Bestimmungen für Fahrkarten sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) [1]Es ist in EURO zu zahlen. [2]Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. [3]Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: [4]Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. [5]Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) [1]Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. [2]Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. [3]Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) [1]An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. [2]Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. [3]Ggf. ist passend zu zahlen. [4]An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(5) [1]Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). [2]Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. [3]Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 50 30.01.19 15:24

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.

(2) [1]Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. [2]Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) [1]Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. [2]Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. [3]Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) [1]Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,

2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,

4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte angetroffen wird oder dieses verlässt.
[2]Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. [3]Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) [1]Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. [2]Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe in bar beglichen wird. [3]Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. [2]Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Stecke nicht nachweisen kann. [3]Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. [4]Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(2a) [1]Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. [3]Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. [4]Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(6) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) [1]Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) [1]Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) [1]Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. [3]Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 51 30.01.19 15:24

Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. [4]Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) [1]Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. [2]Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. [3]Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. 4Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) [1]Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisentschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. [2]Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Tageskarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) [1]Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. [2]Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. [3]Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. [4]Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. [5]**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhänger gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) [1]Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. [2]Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. [3]Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) [1]Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. [2]Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. [3]Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. [2]Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. [3]In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. [4]Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. [5]Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) [1]Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. [2]Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. [3]Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) [1]Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. [2]Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

[1]Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. [2]Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. [3]Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. [4]Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) [1]Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. [2]Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 52 30.01.19 15:24

mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
[1]Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. [2]Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. [3]Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

§ 17 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) [1]Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. [2]Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. [3]Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) [1]Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). [2]Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) [1]„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. [2]Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) [1]Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. [2]In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder

2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

[3]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. [4]Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) [1]Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

b) 50 % des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

[2]Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. [3]Entschädigungs-leistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. [4]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) [1]Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. [2]Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

[3]Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,

b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtageskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

[4]Fahrpreisentschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. [5]Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet.

[6]Anträge auf Fahrpreisentschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

[7]Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisentschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

[8]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 53 30.01.19 15:24

wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) [1]Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. [2]Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) [1]Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. [2]Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

[3]Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. [4]Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) [1]Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. [2]Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. [3]Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) [1]Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

– Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket, Schönes-Wochen-ende-Ticket,

– Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,

– MVV-Kombitickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),

– MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,

– Sondernetzkarten Polizei/Zoll.

[2]Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) [1]Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. [2]Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich
Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

1.2 Fahrkartenverkauf
[1]Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. [2]Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal erworben werden. [3]Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7).

1.3 Bahnsteigkarte
[1]Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperren oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstatt mit einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von **0,40 Euro** betreten werden. [2]Die Bahnsteigkarte ist vor Betreten des abgegrenzten Bahngebiets zu entwerten. [3]Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach Entwertung.

1.4 Fahrpreisermittlung
(1) [1]Im Zonentarif ist das MVV-Gesamtnetz in vier Zonen unterteilt. [2]Im Zeitkartentarif ist das MVV-Gesamtnetz in 16 Ringe unterteilt. [3]Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. [4]Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

(2) Die Abgrenzung der Zonen und Ringe ergeben sich aus Anhang 2 und 3 (Tarifpläne).

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 54 30.01.19 15:24

1.5 Rufbusse und Sammeltaxis
[1]Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direkten Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen und Ringe für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. [2]Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr
(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

1.7 Fahrten in der 1. Klasse
[1]In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. [2]Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

1.8 Tarifanpassung / Übergangsregelungen
(1) Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit einer Übergangsfrist bis zum Ende des dritten nachfolgenden Kalendermonats aufgebraucht werden.

(2) Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung umgetauscht oder gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise
Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

2. Zonentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsystem

(1) Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte oder Tageskarte) zu erwerben und zu entwerten.

(2) [1]Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperre entwertet werden. [2]Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Fahrpersonal entwertet. [3]Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten.

(3) Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) [1]Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. [2]Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

2.1.2 Anschlussfahrkarten
(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) [1]Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. [2]Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) [1]Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. [2]Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

2.2 Angebote des Zonentarifs

2.2.1 Einzelfahrkarte
2.2.2 Streifenkarte
2.2.3 Tageskarten
2.2.4 Fahrrad-Tageskarte
2.2.5 Kindertarif
2.2.6 U21-Angebot
2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

[1]Das Angebot nach Ziffern 2.2.5 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrtenkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.6 nur als Streifenkarte. [2]Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. [3]Für das Angebot nach Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

2.2.1 Einzelfahrkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die Einzelfahrkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage
[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen).

3. Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

2.2.2 Streifenkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 55 30.01.19 15:24

Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage
[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen). [3]Für jede befahrene Zone sind zwei Streifen erforderlich, ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten. [4]Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

3. Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

4. Nutzung durch mehrere Personen
[1]Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.3 Tageskarten

1. Örtlicher Geltungsbereich
(1) [1]Single- und Gruppen-Tageskarten werden für den Innenraum (weiße Zone), für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum (grüne, gelbe und rote Zone) und für das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Raumes.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach dem örtlichen Geltungsbereich der Tageskarte und dem Alter der Fahrgäste.

3. Berechtigter Personenkreis
(1) Single-Tageskarten gelten für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) [1]Gruppen-Tageskarten gelten für bis zu fünf Personen, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person zählen. [2]Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) Kinder-Tageskarten gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4. Geltungsdauer
[1]Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages. [2] 3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

2.2.4 Fahrrad-Tageskarte

1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich
[1]Die Fahrrad-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz, soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4). [2]Sie berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

2. Berechnungsgrundlage
Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

3. Geltungsdauer
Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

2.2.5 Kindertarif

1. Berechtigter Personenkreis
Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2. Berechnungsgrundlage
[1]Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. [2]Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerten.

3. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte berechtigen im MVV-Gesamtnetz zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt vier Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen
[1]Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Kindern gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jedes Kind ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.6 U21-Angebot

1. Berechtigter Personenkreis
[1]Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. [2]Ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) muss mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte vorgezeigt werden.

2. Berechnungsgrundlage
[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen). [3]Für jede befahrene Zone ist ein Streifen der Streifenkarte zu entwerten.

3. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Ein Streifen einer Streifenkarte je angefangener Zone berechtigt zur Fahrt innerhalb der dem Fahrpreis entsprechenden Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen
[1]Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde
(1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf einen Hund kostenlos mitnehmen.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 56 30.01.19 15:24

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

3. Kurzstreckentarif

3.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die Kurzstreckenfahrkarte oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage
(1) [1]Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. [2]Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. [3]Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxis, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). [3]Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

3. Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

4. Fahrkarten
[1]Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte entrichtet werden.

3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München
[1]In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. [2]Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. [3]In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

3.3 RufTaxi Fürstenfeldbruck
Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

4. Zeitkartentarif

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Tarifsystem

[1]Im Zeitkartentarif sind die vier Zonen in insgesamt 16 Ringe unterteilt. [2]Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. [3]Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises
[1]Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. [2]Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. [3]Mit der IsarCard60 und der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

4.1.3 Verleih von Zeitkarten
Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard-9Uhr und IsarCard60 sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

4.1.4 Anschlussfahrkarten
(1) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „Besondere Anschlussticket zu Zeitkarten“ verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerten.

(2) [1]Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard60, IsarCard S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. [2]Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

(3) [1]Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. [2]Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [3]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [4]Rück- oder Rundfahrten im Geltungsbereich des Anschlusstickets sind nicht gestattet. [5]Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Zonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(4) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten
(1) [1]Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anschlussticket verwenden. [2]Das besondere Anschlussticket ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 57 30.01.19 15:24

(2) [1]Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifringe zu ermitteln. [2]Es ist mindestens der Anschlusspreis für zwei Zeitkartenringe zu bezahlen. [3]Der Fahrpreis ist so zu berechnen wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. [4]Die Preise des besonderen Anschlusstickets können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) [1]Das besondere Anschlussticket gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anschlusstickets sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anschlusstickets beträgt ab Kauf vier Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard-9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anschlusstickets berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.2 Angebote des Zeitkartentarifs

4.2.1 IsarCard
4.2.2 IsarCard9Uhr
4.2.3 IsarCard60
4.2.4 MVV-Abonnement
4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
4.2.6 IsarCardJob
4.2.7 AboPlusCardBayern
4.2.8 Ausbildungstarif
4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
4.2.11 Grüne Jugendkarte

4.2.1 IsarCard

1. Örtlicher Geltungsbereich
Die IsarCard-**Wochenkarte** und IsarCard-**Monatskarte** (im folgenden IsarCard genannt) berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

3. Berechtigter Personenkreis
(1) Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) [1]Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer
Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(1) [1]Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) [1]Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte
Auf der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) angegeben.

4.2.2 IsarCard9Uhr

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, für den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

2. Erweiterungskarte
[1]Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard9Uhr.

3. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich.

4. Berechtigter Personenkreis
(1) [1]Die IsarCard9Uhr kann von jedermann erworben werden. [2]Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden

(2) [1]Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

5. Geltungsdauer
[1]Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

6. Fahrkarte
Auf der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich angegeben.

4.2.3 IsarCard60

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die IsarCard60 wird für den Innenraum, für den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 58 30.01.19 15:24

2. Erweiterungskarte
[1]Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

3. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich.

4. Berechtigter Personenkreis
(1) [1]Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben. [2]Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 60. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

5. Geltungsdauer
[1]Die IsarCard60 gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztags.

6. Fahrkarte
[1]Auf der IsarCard60 ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

7. Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)
(1) [1]Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Zonentarif) pro Zone ein Streifen der Streifenkarte zu entwerten. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen).

(2) Diese Regelung gilt nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen IsarCard60.

4.2.4 MVV-Abonnement
Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarten erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

1. Fahrkarte
(1) [1]Auf den Fahrkarten der übertragbaren IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo ist der örtliche Geltungsbereich angegeben; auf den Fahrkarten der persönlichen IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei allen persönlichen Abonnements sowie bei der IsarCard60 im Abo in der übertragbaren Variante (Geburtsdatum), ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

(2) Bei Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstausstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(3) [1]Bei Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. [2]Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung. [3]Die Monatsbeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. 4Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-BASIS-Lastschriftmandat vorliegen.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

2. Vertragsbedingungen
[1]Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthält der Anhang 5.

[2]Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements (elektronische Fahrkarten auf Chipkarten) enthält der Anhang 5a.

4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
(1) [1]Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. [2]Für Kunden, die bereits in Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte ausgegeben werden.

(2) [1]Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-BASIS-Lastschriftmandat erteilt wird. [2]Bei Onlinebestellung eines MVV-Abonnements ist die Ausstellung einer Abo-Starterkarte nicht möglich.

(3) [1]Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements. [2]Abo-Starterkarten für eine IsarCard60 im Abo können frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Bestellers ausgestellt werden.

(4) [1]Der Tagespreis entspricht 1/30 des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60) gemäß den Preistabellen 8, 9 und 10. [2]Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. [3]Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

(5) [1]Bei Verlust der persönlichen Abo-Starterkarte wird kein Ersatz geleistet. [2]Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

4.2.6 IsarCardJob

1. Allgemeines
(1) [1]Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. [2]Sie ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Fahrkarte erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.

(3) [1]Bei einer Abnahme von 100 – 999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. [2]Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).

(4) Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.

(5) Für Tickets mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.

(6) Für Tickets mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 59 30.01.19 15:24

2. Berechtigter Personenkreis
(1) [1]Die IsarCardJob ist ein persönliches Abonnement. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

(2) [1]Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4.2.7 AboPlusCardBayern

1. Allgemeines
(1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner angeboten.

(2) [1]Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erhältlich und ist jeweils zwölf Monate gültig. [2]Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

(3) **Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCardBayern ist nicht gestattet.**

2. Tarifbestimmungen
Die Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern enthält der Anhang 6.

4.2.8 Ausbildungstarif

1. Örtlicher Geltungsbereich
(1) [1]Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. [2]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. [3]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. [4]Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkartenringe.

2. Kundenkarte
[1]Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. [2]Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. [3]Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. [4]Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig. [5]Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. [6]Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. [7]Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. [8]Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

3. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

4. Geltungsdauer
(1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) [1]Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. 2Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

5. Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I
[1]Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. [2]Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II
Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

6. Nachweis der Berechtigung
(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungs-tarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsbe-

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 60 30.01.19 15:24

rechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungs-tarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
Zeitkarten IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCard-Ausbildung werden im SEPA-Lastschriftverfahren angeboten (in Folge IsarCardSchule I im Abo, IsarCardSchule II im Abo und IsarCardAusbildung im Abo) und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

1. Berechtigter Personenkreis

IsarCardSchule I im Abo
[1]Die IsarCardSchule I im Abo wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. [2]Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

IsarCardSchule II im Abo
Die IsarCardSchule II im Abo wird ausgegeben an Personen ab dem 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

IsarCardAusbildung im Abo
Die IsarCardAusbildung im Abo wird ausgegeben an

(1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Nachweis der Berechtigung
(1) Der Nachweis, dass die unter Nr.1 „IsarCardSchule I im Abo“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule II im Abo“ und „IsarCardAusbildung im Abo“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

3. Geltungsdauer
(1) [1]Die IsarCardSchule I im Abo (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II im Abo (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). [2]Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Die IsarCardAusbildung im Abo kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

4. Fahrkarte
(1) [1]Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. [2]Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [5]Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) [1]Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) [1]Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul- / Ausbildungsjahr abgebucht. [2]Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I im Abo und IsarCardSchule II im Abo), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung im Abo) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. [3]Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

5. Bonusangebot
(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 61 30.01.19 15:24

für Inhaber der IsarCardSchule I im Abo und IsarCardSchule II im Abo in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung im Abo wird die kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

6. Vertragsbedingungen
Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

7. Preise
[1]Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. [2]Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
1. Allgemeines
(1) Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

(2) Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

2. Geltungsdauer
[1]Fahrkarten der Ausbildungstarife für den Schulwegkostenträger werden für einen bis zu elfmonatigen Gültigkeitszeitraum (September bis Juli) ausgegeben. [2]Für den Kostenträger besteht Wahlrecht zwischen Wochen- und Monatskarten.

3. Berechnungsgrundlage
[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Ringe und der gewählten Geltungsdauer (Monats- oder Wochenkarten). [2]Die Fahrkarten werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

4. Fahrkarten
[1]Aus vertrieblichen Gründen werden die entsprechenden Monats- und Wochenkarten als eine Fahrkarte ausgegeben. [2]Sie werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem örtlichen Geltungsbereich und dem Geltungszeitraum Vorname und Name des Inhabers. [3]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5. Preise
Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

4.2.11 Grüne Jugendkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich
[1]Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. [2]Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

2. Berechtigter Personenkreis
[1]Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte/Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) des Ausbildungstarifs I, des Ausbildungstarifs II, einer IsarCardSchule I im Abo, einer IsarCardSchule II im Abo, einer IsarCardAusbildung im Abo oder einer vom Schulwegkostenträger ausgegebenen Fahrkarte der Ausbildungstarife für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Grüne Jugendkarte zu erwerben. [2]Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstrecke berechtigt nicht zum Kauf der Grünen Jugendkarte.

3. Geltungsdauer
[1]Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). [2]Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

4. Kundenkarte und Wertmarken
(1) Die Grüne Jugendkarte besteht aus der Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots der Wertmarke des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Wertmarke der Grünen Jugendkarte. [2]Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle erforderlichen Karten und Wertmarken mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken der Grünen Jugendkarte ausgegeben.

5. Sondertarife
Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

5.1 Kongress-Ticket

1. Örtlicher Geltungsbereich
(1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
– für den Innenraum und für das Gesamtnetz sowie
– für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einzelne Tage seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.

(3) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

3. Berechtigter Personenkreis
(1) [1]Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. [2]Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. [3]Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.

(2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 62 30.01.19 15:24

4. Geltungsdauer

(1) [1]Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. [2]Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(3) Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig.

5.2 IsarCard S (Sozialticket)

1. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die IsarCard S wird für den Innenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Den örtlichen Geltungsbereich bestimmt der jeweilige Kostenträger (Sozialreferat Landeshauptstadt München, Landkreis München).

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den gewählten Geltungsbereichen.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des Landkreises München) ausgegeben.

(2) [1]Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.

(3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

4. Geltungsdauer

[1]Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

5. Fahrkarte

(1) [1]Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des Landkreises München) sowie der dazugehörigen Wertmarke. [2]Der Berechtigungsausweis wird vom jeweiligen Kostenträger ausgegeben. [3]Er wird auf den Inhaber ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.

(2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

6. Fahrpreis

Der Gesamtfahrpreis der IsarCard S besteht aus einem Eigenanteil gemäß Preistabelle 11 und einem Ausgleichsbetrag des jeweiligen Kostenträgers.

5.3 Semesterticket

1. Allgemeines

(1) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:
- dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung gewährt und einer
- Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.

(2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

2. Berechtigter Personenkreis

Alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden sind zu Erwerb und Nutzung der nachfolgenden Fahrkarten berechtigt.

5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV

1. Berechtigter Personenkreis

Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweis der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk (MVV-Logo).

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

Der Studierenden-/Semesterausausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31.Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages.

3. Fahrkarte

(1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

(3) [1]Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.

(2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

1. Berechtigter Personenkreis

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende einer teilnehmenden Hochschule für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

(1) [1]Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. [2]Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Se-

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 63 30.01.19 15:24

mesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im MVV-Gesamtnetz. [3]Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.

(2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

3. Fahrkarte

(1) [1]Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester-Wertmarke. [2]Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer bzw. die Kartennummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. [3]Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester-Wertmarke zur Fahrt ungültig. [4]In diesem Fall ist die IsarCard Semester-Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. [5]Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.

(2) [1]Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einem amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(3) [1]Bei Verlust der IsarCard Semester-Wertmarke wird gegen Vorlage des beim Kauf ausgegebenen Kaufbelegs gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Als verloren gemeldete IsarCard Semester-Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.

(2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

[1]Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. [2]Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

(1) [1]Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. [2]Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

– für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,

– für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 64 30.01.19 15:24

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz; zur Zeit 7 %)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1	2,90	2,80	2	2,80
2	5,80	5,60	4	5,60
3	8,70	8,40	6	8,40
4 und mehr	11,60	11,20	8	11,20

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	14,00	10	Streifen	1,40

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,50	1,40	1	1,40

4. Fahrpreise der Tageskarten

Kartenart Örtlicher Geltungsbereich / Farbe der Zonen		Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
Innenraum	(weiß)	6,70	-	12,80
München XXL	(weiß/grün)	8,90	-	16,10
Innenraum 3 Tage	(weiß)	16,80	-	29,60
Außenraum	(grün/gelb/rot)	6,70	-	12,80
Gesamtnetz		13,00	3,20	24,30

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 65 30.01.19 15:24

5. Fahrpreise der Kongress-Tickets

Geltungsdauer Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	2 Tage (Euro)	jeder weitere Tag (Euro)	Pro Tag (Euro)
Innenraum (weiß)	10,10	3,70	-
Gesamtnetz	18,70	8,00	-
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz	-	-	4,30

6. Fahrpreise für Kinder

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,40	1,40	1	1,40

7. Fahrpreise des U21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis (Euro)
1	1	1,40
2	2	2,80
3	3	4,20
4 und mehr	4	5,60

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 66 30.01.19 15:24

8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)

Geltungsbereich	Wochenkarte	Monatskarte	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Ring	15,40	55,20	55,20	522,00	1,80
2 Ringe	15,40	55,20	55,20	522,00	1,80
3 Ringe	18,60	66,60	66,60	630,00	2,20
4 Ringe	22,10	79,10	79,10	750,00	2,60
5 Ringe	25,30	90,40	90,40	858,00	3,00
6 Ringe	29,00	103,70	103,70	984,00	3,45
7 Ringe	32,60	116,50	116,50	1104,00	3,85
8 Ringe	35,70	127,80	127,80	1212,00	4,25
9 Ringe	39,30	140,50	140,50	1332,00	4,65
10 Ringe	42,70	152,50	152,50	1446,00	5,05
11 Ringe	45,70	163,40	163,40	1551,00	5,40
12 Ringe	49,00	175,10	175,10	1662,00	5,80
13 Ringe	52,60	188,00	188,00	1785,00	6,25
14 Ringe	56,30	201,30	201,30	1911,00	6,70
15 Ringe	59,40	212,50	212,50	2016,00	7,05
16 Ringe	63,10	225,60	225,60	2142,00	7,50

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
Innenraum (weiß)	59,60	59,60	564,00	1,95
Außenraum (grün/gelb/rot)	59,60	59,60	564,00	1,95
Gesamtnetz	80,90	80,90	768,00	2,65
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz	21,30	-	-	-

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 67 30.01.19 15:24

10. Fahrpreise IsarCard60 (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
Innenraum (weiß)	48,10	48,10	456,00	1,60
Außenraum (grün/gelb/rot)	48,10	48,10	456,00	1,60
Gesamtnetz	69,10	69,10	654,00	2,30
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz	21,00	-	-	-

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

11. Fahrpreise IsarCard S
(Eigenanteile für Inhaber eines Berechtigungsausweises)

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen	München-Pass LH München Monat (Euro)	Landkreis-Pass Landkreis München Monat (Euro)
Innenraum (weiß)	30,00	-
Gesamtnetz	50,90	29,20

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 68 30.01.19 15:24

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Ring	43,70	41,40	495,00	468,00
2 Ringe	43,70	41,40	495,00	468,00
3 Ringe	52,70	49,95	597,00	567,00
4 Ringe	62,60	59,30	711,00	675,00
5 Ringe	71,55	67,80	813,00	771,00
6 Ringe	82,05	77,75	933,00	885,00
7 Ringe	92,20	87,35	1047,00	993,00
8 Ringe	101,15	95,85	1149,00	1089,00
9 Ringe	111,20	105,35	1263,00	1197,00
10 Ringe	120,70	114,35	1371,00	1299,00
11 Ringe	129,35	122,55	1473,00	1395,00
12 Ringe	138,60	131,30	1578,00	1494,00
13 Ringe	148,80	141,00	1695,00	1605,00
14 Ringe	159,35	150,95	1815,00	1719,00
15 Ringe	168,20	159,35	1914,00	1812,00
16 Ringe	178,60	169,20	2034,00	1926,00

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* (Euro)	Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* (Euro)
1 Ring	46,00	9 Ringe	117,00
2 Ringe	46,00	10 Ringe	127,00
3 Ringe	55,50	11 Ringe	136,10
4 Ringe	65,90	12 Ringe	145,90
5 Ringe	75,30	13 Ringe	156,60
6 Ringe	86,40	14 Ringe	167,70
7 Ringe	97,00	15 Ringe	177,00
8 Ringe	106,50	16 Ringe	188,00

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

Anmerkung:
Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 69 30.01.19 15:24

14. Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Fahrpreis besonderes Anschlussticket (Euro)	Geltungsbereich	Fahrpreis besonderes Anschlussticket (Euro)
1 Ring	1,40	8 Ringe	5,60
2 Ringe	1,40	9 Ringe	6,30
3 Ringe	2,10	10 Ringe	7,00
4 Ringe	2,80	11 Ringe	7,70
5 Ringe	3,50	12 Ringe	8,40
6 Ringe	4,20	13 Ringe	9,10
7 Ringe	4,90	14 Ringe	9,80

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif I (Euro)	Wochenkarte Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif II (Euro)
1 Ring	10,80	38,60	11,60	41,40
2 Ringe	10,80	38,60	11,60	41,40
3 Ringe	12,90	46,30	13,80	49,50
4 Ringe	15,50	55,40	16,60	59,30
5 Ringe	17,90	63,70	19,00	67,80
6 Ringe	20,30	72,60	21,80	77,80
7 Ringe	22,80	81,50	24,40	87,40
8 Ringe	25,00	89,50	26,80	95,90
9 Ringe	26,50	94,60	29,50	105,40
10 Ringe	26,50	94,60	32,00	114,40
11 Ringe	26,50	94,60	34,30	122,60
12 Ringe	26,50	94,60	36,70	131,30
13 Ringe	26,50	94,60	39,40	141,00
14 Ringe	26,50	94,60	42,20	151,00
15 Ringe	26,50	94,60	44,60	159,40
16 Ringe	26,50	94,60	47,30	169,20

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 70 30.01.19 15:24

16. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich Farbe der Zonen		Zum Ausbildungstarif I (Euro)	Zum Ausbildungstarif II (Euro)
Innenraum	(weiß)	9,00	14,70
Außenraum	(grün/gelb/rot)	9,00	14,70
Gesamtnetz		18,00	29,40

17. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich Gesamtnetz	Wintersemester 2017/2018 (Euro)	Sommersemester 2018 (Euro)	Wintersemester 2018/2019 (Euro)
Fahrtberechtigung Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)	66,50	67,40	67,40
Wertmarke IsarCard Semester (fakultativ)	193,00	195,70	195,70

III. Bahnsteigkarte

Preis der Bahnsteigkarte	(Euro)
Abgegrenztes Bahngebiet im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,40

IV. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte – gültig im Gesamtnetz	3,00

V. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen für Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 71 30.01.19 15:24

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)
1.1 [1]Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. [2]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 [1]Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten

b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder

c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. 2Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.

d) [1]Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). [2]Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden.
[3]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote
Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für
– Familienausflugsfahrten,
– Badeverkehr,
– Einkaufsverkehr,
– Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
– Gesellschaftsfahrten.
Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre
(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke
[1]Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. [2]Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt
(1) [1]Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. [2]Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. 3Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) [1]Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen im MVV-Innenraum ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). [2]Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten nicht gestattet.

D. Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht:

1. Die Angehörigen der Sicherheitswacht München sind berechtigt, die Verkehrsmittel der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH während ihrer Dienstzeiten in Uniform unentgeltlich zu nutzen.

2. Die unentgeltliche Fahrtberechtigung gilt ausschließlich für Fahrten im Rahmen der Dienstausübung. Die Nutzung für den Weg zum oder vom Dienstort außerhalb der Dienstzeit oder sonstige private Nutzungen sind ausgeschlossen.

3. Als Nachweis dafür, dass die Fahrt zur Dienstausübung erfolgt, gilt das Tragen der Dienstkleidung der Sicherheitswacht München zusammen mit dem Dienstausweis, der mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen ist.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 72 30.01.19 15:24

Anhang 1

Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)

I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 09.12.2018):

– DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

– DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

– Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

– Bayerische Regiobahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

– Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

– DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf

– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München

– Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen

– Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/HOV Hadersdorfer Omnibus Verkehr Moosburg GmbH & Co.KG, c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen

– Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/RVO/Stanglmeier c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg / Tittenkofen

– Bietergemeinschaft Boos/Hadersdorfer/Scharf, c/o Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen

– Bietergemeinschaft Busverkehr Südbayern/Bayernbus GmbH, c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld

– Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt

– Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding

– Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Boos/Scharf, c/o Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co.KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg

– Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Scharf, c/o Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co.KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg

– Bietergemeinschaft RVO/Boos, c/o Regionalverkehrs Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

– Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/ Bayernbus GmbH c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

– Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

– Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser, c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

– Bietergemeinschaft Schilcher/Steiner c/o Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf

– Bietergemeinschaft VBR/Busverkehr Südbayern, c/o VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München

– Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen

– Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen

– Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht

– Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld

– DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt

– deuCon GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech

– Enders Reisen GmbH & Co.KG, Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck

– Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH, Wippenhauser Str.19, 85354 Freising

– Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding

– Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding

– Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell

– HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG, Gute Änger 5, 85356 Freising

– Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann, Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster

– Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen

– Knab Omnibusse GmbH & Co.KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen

– Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben

– Taxi- und Mietwagen Manfred Lechner, Gewerbering 5, 84416 Taufkirchen / Vils

– Omnibus Neumeyr e. K., Inh. Siegfried Neumeyr, Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach

– Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning

– Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg

– Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München

– Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 73 30.01.19 15:24

– Scharf Omnibus & Reisebüro OHG, An der Erdinger Straße 1, 85477 Tittenkofen

– Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner, Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf

– Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau

– Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co.KG, Industriestraße 14, 84048 Mainburg

– Autobusreisen Steiner KG, Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel

– VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München

– Verkehrsgemeinschaft Boos/Hadersdorfer/RVO, c/o Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen

– Busservice Watzinger GmbH & Co.KG, Landsberger Straße 181, 80687 München

– St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH, Schrobenhausener Straße 11, 86571 Langenmosen

– Zeiler GmbH, Boschstraße 3, 82178 Puchheim

DB Regio AG, S-Bahn München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – München Ost
S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding
S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

DB Regio AG, Region Bayern
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg
München Hbf – Mammendorf – Althegnenberg
München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof
München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben
Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Oberlandbahn GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Solln – Holzkirchen

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Regiobahn GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Die Länderbahn GmbH DLB
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG
Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X"-Buslinien

Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienweg
210	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Neuperlach Süd Bf
211	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Harthausen – Neubiberg, Campeon
212	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
213	RVO/Geldhauser	Ostbahnhof – Taufkirchen, Lilienthalstraße
214	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Riemerling – Hohenbrunn
215	VBR/Busverkehr Südbayern	Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf
216	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf – Faistenhaar
217	Demmelmair	Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf – Neuperlach Süd Bf
218	VBR/Busverkehr Südbayern	Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf
219	VBR/Busverkehr Südbayern	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf
220	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Winning - Unterhaching – München-Giesing
221	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
222	Busservice Watzinger	Neuperlach Süd – Deisenhofen Bf
223	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Arget
224	Demmelmair	Unterhaching Bf – Höllriegelskreuth Bf – Pullach, Gymnasium
225	Geldhauser	Taufkirchen Bf – Gewerbegebiet Potzham
226	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Altkirchen – Deisenhofen
227	Busservice Watzinger	Ortsbus Oberhaching

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 74 30.01.19 15:24

229	Geldhauser	Ottobrunn – Neuperlach Süd Bf
230	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning – Garching-Forschungszentrum
231	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – München, Studentenstadt
232	Hadersdorfer/Scharf	Ortsbus Unterföhring
233	Geldhauser	München, Studentenstadt – Unterföhring – München, Studentenstadt
234	Geldhauser	München-Messestadt West – Unterföhring
240	DB Regio Bus Bayern	Harthausen – Neukeferloh
241	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
242	DB Regio Bus Bayern	Haar – Gronsdorf
243	DB Regio Bus Bayern	Haar – Neukeferloh
244	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen – Sauerlach
258	Busservice Watzinger	Lochham – Gräfelfing Bf
259	Demmelmair	München-Pasing – Gräfelfing – Martinsried
260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpfaffenhofen – Fürstenried West
261	Busservice Watzinger	Neuried – Fürstenried West
262	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Heimstetten – Kirchheim – Heimstetten
263	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
264	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Mü. Riem Bf
265	Demmelmair	München-Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf – Klinikum Großhadern
267	Busservice Watzinger	München, Altenburgstraße – München, Fürstenried West
268	Busservice Watzinger	München, Waldfriedhof – Gräfelfing
269	Busverkehr Südbayern	Neuried – Klinikum Großhadern
270	Demmelmair	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Geldhauser/RVO	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
N272		Busservice Watzinger Nachtbuslinie Grünwald
285	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar – Feldkirchen – Ismaning
290	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Stadtbus Garching
291	Busverkehr Südbayern/	Dachau – Oberschleißh. - Bayernbus GmbH Unterschleißheim
292	Busverkehr Südbayern/	Garching, Forschungszentrum – Bayernbus GmbH Oberschleißheim
293	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Dirnismaning – Garching
294	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus GmbH	München, Am Hart – Garching-Hochbrück
295	Busverkehr Südbayern Bayernbus GmbH	München, Am Hart – Oberschleißheim Bf
301	deuCon	Stadtbus Wolfratshausen
302	deuCon	Stadtbus Wolfratshausen
310	deuCon	Stadtbus Geretsried
370	RVO	Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
372	RVO	Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373	RVO	Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374	RVO	Quarzbichl – Wolfratshausen Bf
375	Geldhauser/RVO	Endlhausen – Wolfratshausen Bf
376	RVO	Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
377	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378	RVO	(Königsdorf) – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
381	Geldhauser/RVO	Deisenhofen Bf – Geretsried
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn
440	Josef Ettenhuber	Piusheim / Glonn – Grafing / Ebersberg
442	Lacher Touristik	Grafing, Bf – Eglharting – Buch
443	Reisberger	Steinhöring – Tulling - Steinhöring
444	Josef Ettenhuber	Grafing, Bf – Schalldorf
445	Larcher Touristik	Ebersberg Bf – Erding Bf
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Ebersberg Bf
447	Reisberger	Aßling – Grafing Bahnhof
451	Larcher Touristik	Ortsverkehr Vaterstetten
452	Larcher Touristik	Vaterstetten Bf – Grub Bf
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding Bf
460	Larcher Touristik	Poing Bf – Pliening – Poing Bf
461	Larcher Touristik	Poing – Anzing – Obelfing
462	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
463	RVO	Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
464	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham
466	Larcher Touristik	Poing Bf – Baldham Bf
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
501	RVO/DB Regio Bus	Gammelsdorf – Erding
5010		Taxi & Kleinbus Rainer Moosburg – Langenpreising –Erding (RufTaxi)
502	RVO	Wartenberg – Erding
5020		Taxi & Kleinbus Rainer Wartenberg – Erding (RufTaxi)
505	Larcher Touristik	Mittbach – Markt Schwaben Bf
5050		Taxi Lechner Isen – Markt Schwaben (RufTaxi)
507	RVO	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
511	RVO	Erding Bf – Freising Bf
512	Hans Scharf	Erding Bf – Flughafen München
515	Bayernbus	Hallbergmoos Bf – Erding Bf
520	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
530	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
531	DB Regio Bus/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf
540	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
5403		Taxi Lechner Dorfen – Taufkirchen (RufTaxi)
550	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
560	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
561	Hans Scharf	Wartenberg – Erding
562	Bayernbus	Taufkirchen (V) - Schröding – Erding
5621		Kistler Taufkirchen (V) – Wambach (RufTaxi)
564	Bayernbus	Grüntegernbach – Erding

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 75 30.01.19 15:24

565	Bayernbus	Dorfen Bahnhof – Erding (Rufbuslinie)
567	Bayernbus	Dorfen – Erding
5670		Taxi Pawelczyk Walpertskirchen – Erding Bf
568	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
5680		Taxi Lechner Markt Schwaben Bf – Erding Bf (RufTaxi)
569	Bayernbus	Eitting, Gaden – Erding
570	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
580	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
6001		Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH Freising Bf – Freising, Garten (RufTaxi)
6002		Freising Bf – Sünzhausen RufTaxi)
6003		Freising Bf – Pulling (RufTaxi)
6004		Freising Bf – Zellhausen (RufTaxi)
601	Ernst Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising Bf
602	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising Bf
603	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising Bf
614	Knab	Haimhausen – Freising Bf
615	Knab	Viehbach – Freising Bf
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
617	HLV Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
618	HLV Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising Bf
619	Boos-Bus	Freising Bf – Petershausen Bf
620	Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising
621		Stadtverkehr Freising
622		Stadtverkehr Freising
623		Stadtverkehr Freising
624		Stadtverkehr Freising
630		Stadtverkehr Freising
631		Stadtverkehr Freising
633		Freising – Marzling
634		Freising – Attaching
635	Busverkehr Südbayern	Freising Bf – Flughafen München
637	Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising Bf – Hohenbachern
638		Stadtverkehr Freising
639		Stadtverkehr Freising
640		Stadtverkehr Freising
641		Stadtverkehr Freising
650		Stadtverkehr Freising
6800		Bayernbus/Hadersdorfer Palzing – Zolling – Sixthaselbach (RufTaxi)
680	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Thann – Moosburg Bf
681	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Au – Moosburg Bf
682	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg Bf
683	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Rudelzhausen / Enzelhausen – Moosburg Bf
684	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Tegernbach – Moosburg Bf
690	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Eching Bf – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
690 V	Josef Ettenhuber	IKEA – Eching Bf
691	Bayernbus GmbH/RVO/	Freising Bf – Neufahrn Stanglmeier
692	Stanglmeier	Neufahrn Bf – Hallbergmoos
693	RVO/Boos-Bus GmbH	Kammerberg – Lohhof
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
698	DB Regio Bus Bayern	Ortsverkehr Hallbergmoos
701	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bf
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld Bf – Dachau
703	Geldhauser	Erdweg/Gaggers – Dachau/ Karlsfeld
704	RVO	Lauterbach / Thalhausen – Dachau Bf
705	Josef Huber	Altomünster Bf – Dachau Bf / Mü, Karlsfelder Straße
706	RVO	Hilgertshausen – Karlsfeld/ Mü.Allach
707	Steiner KG	Altomünster – Petershausen
708	Geldhauser	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg
710	Busverkehr Südbayern	Mü, Moosach Bf – Dachau Bf
711	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
712	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
715	Josef Huber	Altomünster – Kleinberghofen
716	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
717	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
718	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
719	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
721	RVO	Unterumbach – Dachau Bf
722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
723	Geldhauser	Inhausermoos/Haimhausen – Dachau
725	Geldhauser	Fahrenzhausen – Mü, Karlsfelder Str.
726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
727	Geldhauser	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen
7270	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen – Röhrmoos (RufTaxi)
728	Stanglmeier	Sigmertshausen – Obermarbach
7280	Geldhauser Kleinbusservice	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Petershausen Bf (MVV-RufTaxi)
729	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf
732	Geldhauser	Gaggers – München-Pasing
7320	Josef Huber	Unterumbach – Odelzhausen (MVV-RufTaxi)
7321	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach, Bf – Sulzemoos (MVV-RufTaxi)
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck Bf – Dachau
744	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
782	Josef Huber	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf
785	Stanglmeier	Erdweg Bf – Petershausen
786	Stanglmeier	Weißling – Petershausen
791	Schilcher/Steiner	Gröbenried – Bergkirchen
8000	Zeiler	Fürstenfeldbruck/ Emmering(MVV-RufTaxi)
803	Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Schöngeising
805	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Türkenfeld
815	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Fürstenfeldbruck
820	Enders Reisen	Seefeld-Hechendorf Bf – Fürstenfeldbruck
8200	Zeiler	Landsberied / Jesenwang / Adelshofen / Moorenweis (MVV-RufTaxi)
822	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Fürstenfeldbruck Bf

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 76 30.01.19 15:24

823	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
824	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
825	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf
826	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Dünzelbach – Grafrath Bf
828	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Zeil
829	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Moorenweis
830	deuCon	Lochhausen Bf – Puchheim Bf
8300	Zeiler	Gernlinden / Olching / Puchheim / Gröbenzell (MVV-RufTaxi)
832	Griensteidl	Olching Bf – Puchheim Bf
833	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
834	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
835	Enders Reisen	Ortsverkehr Olching
836	Enders Reisen	Geiselbullach – Esting – Buchenau Bf
838	Enders Reisen	Tegernbach – Buchenau Bf
839	Enders Reisen	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau, Bf – Fürstenfeldbruck, Bf
8400	Zeiler	Alling / Schöngeising / Grafrath / Türkenfeld (MVV-RufTaxi)
841	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
842	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
843	Enders Reisen	Olching Bf – Fürstenfeldbruck Bf
844	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Eichenau Bf
X845	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering-Unterpf. Bf
8500	Zeiler	Fürstenfeldbruck / Alling / Eichenau / Germering-Unterpfaffenhofen (MVV-RufTaxi)
851	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering
853	Griensteidl	Germering-Unterpfaffenhofen – Puchheim Bf
854	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim
855	Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim
856	Busverkehr Südbayern	Planegg Bf – Germering-Unterpfaffenhofen
857	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
858	deuCon	Ortsverkehr Germering
870	Geldhauser/RVO	Waltenhofen – Maisach Bf
8700	Zeiler	Maisach / Unterschweinbach / Egenhofen / Pfaffenhofen a.d. Glonn (MVV-RufTaxi)
871	Geldhauser/RVO	Maisach Bf – Pfaffenhofen an der Glonn
872	Geldhauser/RVO	Maisach Bf – Gernlinden Bf
873	deuCon	Fürstenfeldbruck Bf – Maisach Bf
874	Geldhauser/RVO	Maisach – Malching – Egenhofen
8800	Zeiler	Mammendorf / Oberschweinbach / Hattenhofen / Althegnenberg / Mittelstetten (MVV-RufTaxi)
889	Enders Reisen	Althegnenberg – Oberschweinbach
X900	Geldhauser/RVO	Starnberg Bf – Buchenau Bf
901	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
902	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
903	deuCon	Stadtverkehr Starnberg
904	DB Regio Bus Bayern	Stadtverkehr Starnberg
906	Demmelmair	Planegg Bf – KIM – Gauting – Oberbrunn
907	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Gauting Bf
X910	RVO/Geldhauser	Mü, Klinikum Großhadern – Weßling Bf
	Busservice Watzinger	ab 01.04.2019
921	Geldhauser	Herrsching Bf – Weßling Bf
923	Geldhauser	Inning – Steinebach Bf
924	Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Oberalting
928	Geldhauser	Andechs – Walchstadt
936	Demmelmair	Gauting Bf– Fürstenried West
947	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Weßling Bf
949	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Gauting – Starnberg Nord Bf
950	Geldhauser	Herrsching Bf – Starnberg Nord Bf
951	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Herrsching Bf
955	Demmelmair	Starnberg Nord Bf – Weßling Bf
958	Geldhauser/RVO	Andechs, Kloster – Tutzing Bf
961	DB Regio Bus Bayern	Ammerland – Starnberg Nord Bf
964	Geldhauser/RVO	Wieling – Pöcking – Starnberg Bf
965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
966	Demmelmair	Oberbrunn – Gauting – Planegg Bf
967	Demmelmair	Planegg – Krailling
968	Demmelmair	Planegg Bf – Gauting
974	DB Regio Bus Bayern	Icking Bf – Berg – Höhenrain
975	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen Bf – Starnberg Bf
982	Geldhauser/RVO	Aschering – Starnberg Nord Bf

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt.

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg, Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von / bis	
9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof, Bf
9581/ 82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 77 30.01.19 15:24

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen

[1]Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. [3]Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

[1]Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandem, Dreirad) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). [2]Eine Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. [3]Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. [4]Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. [5]Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. [6]Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. [7]In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten [8]Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. [9]Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. [1]Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. [2]Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. [1]Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. [2]Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

3. Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrräder, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus
Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger
(als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.

2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.

3. [1]Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. [2]Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

5. [1]Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. [2]Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar)

DB Regio AG
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Die Länderbahn GmbH DLB
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB/MERIDIAN)
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) [1]Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
- Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. [2]Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. [3]Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig;

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 78 30.01.19 15:24

(2) [1]Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. [2]Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. [3]Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. [4]Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. [5]Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen.

(3) [1]Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. [2]Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

(1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.

(2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.

(3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

[1]Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. [2]Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle

[1]Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. [3]In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle,

- deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- deren Länge größer als 125 cm, oder
- deren Breite größer als 80 cm, oder
- bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

(3) Elektromobile (E-Scooter)

(1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:
- 4 rädriges Fahrzeug
- Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
- Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

(2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf Antrag eine schriftliche Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

3. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:
Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 79 30.01.19 15:24

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(1) [1]Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. [2]Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) [1]Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. [2]Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 9 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande.

(3) [1]Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. [2]Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [4]Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. [5]Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe Absatz 2) mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) [1]Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate langwährend des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. [2]Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. [3]Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht; der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. [4]Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(6) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. [3]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) [1]Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. [2]Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. [3]Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. [4]Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(7) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(8) [1]Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. [2]Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) [1]Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. [2]Wird das Vertragsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5) erfolgen. 3Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

(10) [1]Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. [2]Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) [1]Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. [3]Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. [4]Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [5]Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(14) [1]Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. [3]Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 80 30.01.19 15:24

(Absatz 16 gilt entsprechend). [4]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. [2]Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) [1]Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. [2]Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) [1]Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. [6]Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard9Uhr im Abo und die persönliche IsarCard60 im Abo.

(18) [1]Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. [3]Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 5a (gültig ab 01.02.2019)
Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarten auf Chipkarten)

(1) [1]Folgende Verkehrsunternehmen führen den Vertrieb des MVV-Abonnements für den gesamten MVV-Bereich durch:

– DB Vertrieb GmbH
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) [1]Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. [2]Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 5a oder Absatz 8 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande. [3]Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) [1]Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. [2]In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. [3]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abonnement ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [4]Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. [5]In diesem Fall beginnt der zwölfmonatige Vertragszeitraum neu. [6]Änderungswünsche sind dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) [1]Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang – während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums – vom Konto abgebucht. [2]Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. [3]Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. [4]Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(5) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. [3]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) [1]Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. [2]Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. [3]Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. [4]Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 81 30.01.19 15:24

(6) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. [4]Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. [2]Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). [3]Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen. [4]Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) [1]Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. [2]Dem durchführenden Unternehmen als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [5]Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. [6]Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) [1]Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. [2]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von bis zu **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. [3]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. [4]Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) [1]Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird bei monatlicher Zahlung 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. [6]Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard9Uhr im Abo und die persönliche IsarCard60 im Abo.

(13) [1]Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, bei einem Kundencenter / Reisezentrum des jeweiligen ausgebenden Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. [3]Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da eine nicht mitgeführte Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein könnte.

(14) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [3]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [4]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [5]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 82 30.01.19 15:24

Anhang 6

Tarifbestimmungen für die „AboPlusCardBayern“

(1) [1]Im Freistaat Bayern können Reisende, die eine Streckenzeitkarte im Abonnement für Verbindungen in den Geltungsbereichen der unter Absatz 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen und Verbünde übergreifend nutzen wollen, das Kombiticket „AboPlusCardBayern“ erwerben. [2]Das gemeinsame Kombiticket „AboPlusCardBayern“ wird für bis zu drei Tarifpartner an bestimmten Verkaufsstellen ausgegeben. [3]Die Bestellung über www.bahn.de/aboplusbayern ist möglich.

(2) Das gemeinsame Angebot gilt für Verbindungen in Bayern der DB Regio AG, DB Fernverkehr AG, Regionalbus Augsburg GmbH, Bayerische Regiobahn GmbH, Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR, Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH, Die Länderbahn GmbH DLB, agilis Eisenbahngesellschaft mbH und Co. KG, Schwabenbus GmbH sowie der Verkehrsunternehmen in den Verbünden Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.

(3.1) Für die gemeinsame Fahrkarte „AboPlusCardBayern“ gelten die Tarifbestimmungen für Zeitkarten der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn (Internet) [Nr. 600/I des Tarifverzeichnisses Personenverkehr], soweit sich aus diesen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

(3.2) Abweichend von Nr. 3.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] werden die Fahrkarten „AboPlusCardBayern“ ohne Passbild ausgegeben.

(4) [1]Die zugelassenen Verkaufsstellen sind unter www.bahn.de/aboplusbayern einzusehen. [2]Auskünfte erteilen auch die Verkaufsstellen der beteiligten Verkehrsunternehmen. 3Die „AboPlusCardBayern“ kann nur zum Ersten eines Monats bezogen werden, das vollständig ausgefüllte Bestellformular muss spätestens am Fünften des Vormonats bei einer der zugelassenen Verkaufsstelle vorliegen. [4]Im Internet ist eine Bestellung möglich, die Fahrkarte wird per Post zugesandt.

(5) Der Preis für ein Kombiticket „AboPlusCardBayern“ ergibt sich aus der Addition der jeweils gültigen Zeitkartenpreise der miteinander kombinierten Geltungsbereiche nach den Absatz 2.

(6) [1]Die „AboPlusCardBayern“ berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme an Samstagen von einer Person sowie bis zu drei eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von sechs bis 14 Jahren. [2]Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. [3]Bei Nichtbeachtung wird die „AboPlusCardBayern“ ungültig und eingezogen.

(7) [1]Für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Tarifbestimmungen des Geltungsbereichs, für den Umtausch/Erstattung gewünscht wird. [2]Es wird ausschließlich das Bearbeitungsentgelt nach Nr. 8.2.1 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] erhoben.

(8.1) [1]Für eine abhanden gekommene „AboPlusCardBayern“ wird gegen ein Entgelt gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG einmalig eine Ersatzkarte für ein persönliches Abonnement bzw. eine Ersatz-Stammkarte für ein übertragbares Abonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. [2]Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.

(8.2) [1]Die ursprünglich ausgegebene Fahrkarte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. [2]Nach Ausgabe einer Ersatzkarte ist die vorzeitige Kündigung der „AboPlusCardBayern“ vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen.

(9.) Alle Informationen zum Kombiticket „AboPlusCardBayern“ können unter www.bahn.de/aboplusbayern eingesehen werden.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 83 30.01.19 15:24

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:
– Name und vollständige Adresse
– Geburtsdatum
– gewünschtes Bezahlverfahren
– gültiges Kontrollmedium (z. B. amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) [1]Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). [2]Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. [3]Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. [4]Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. [5]Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Online-Produkten.

3. Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Kündigung

(1) [1]Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. [2]Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. [3]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. [4]Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. 5Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen.

(2) [1]Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
– der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
– der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
– eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
– der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
– der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
– ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

[2]Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

(1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de eingesehen werden.

(2) Online-Produkte werden über
a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten angeboten.

(3) [1]Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. 2Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. 3Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. 4Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. 5Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. 6Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. [7]Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

(4) [1]Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. [2]Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) [1]Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf der Fahrkarte angegebene Person. [2]Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. [3]Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren.

(6) Online-Produkt und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(6a) [1]Bei als „HandyTicket“ ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 84 30.01.19 15:24

Tickets die Fahrtberechtigung dar. [2]Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. [3]Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. [4]Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. [5]Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. [6]Dokumente wie z. B. Screenshots, elektronische PDF-Dokumente oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.

(7) [1]Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. [2]Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) [1]Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. [2]Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. [3]Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7. Sperrung

(1) [1]Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. [2]Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). [3]Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. [4]Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

(2) [1]Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets sofort gesperrt. [2]Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. [3]Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) [1]Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. [2]In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. 3Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

8. Datenschutz

(1) [1]Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services eines IT-Dienstleisters und eines Finanzdienstleisters. [2]Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.

(2) [1]Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. [2]Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.

(3) [1]Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System zwölf Monate nach Abschluss der Transaktion endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. [2]Personenbezogene Daten werden zwölf Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. [3]Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) [1]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. [2]Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbezwecke genutzt. [3]Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Verwendungszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. [4]Die anderen am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

(5) [1]Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. [2]Der Finanzdienstleister ist im Rahmen der §§ 28, 28a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunfteien und Scoring-Dienstleister berechtigt. [3]Die Weitergabe an Auskunfteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. [4]Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. [5]Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. 6Ergänzend gelten §§ 28 und 28a BDSG für beteiligte Unternehmen.

(6) [1]Mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während einer Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen im MVV eingesehen werden können. [2]Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

(7) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden sechs Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

(8) [1]Der Einzug der Entgeltforderungen für die erworbenen Tickets erfolgt durch einen Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). [2]Der Finanzdienstleister ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. [3]Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 85 30.01.19 15:24

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

(1) [1]Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. [2]Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. [3]Das persönliche Password, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

(1) [1]Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. [2]Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. [3]Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote

– IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren

– IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) [1]Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen den Vertrieb von Zeitkarten im SEPA-Lastschriftverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. [2]Vertragspartner des Kunden ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) [1]Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I im Abo) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II im Abo) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). [2]Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.
[3]Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung im Abo) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Wenn der Vertrag nicht entsprechend Absatz 13 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II im Abo) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung im Abo) zustande.

(4) [1]Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule I im Abo gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungs-berechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule II im Abo oder der IsarCardAusbildung im Abo ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) [1]Für die Weiterführung der IsarCardSchule II im Abo muss der Nachweis der Berechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07. vorgelegt werden. [2]Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. [3]Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) [1]Für die Weiterführung der IsarCardAusbildung im Abo ist die Berechtigung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem durchführenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen. [2]Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. [3]Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 86 30.01.19 15:24

(8) [1]Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. [2]Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. [3]Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. [4]Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [5]Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(9) [1]Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. [2]Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im Abo) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung im Abo) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. [3]Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) [1]Die Zeitkarte wird dem Kunden per Post übersandt. [2]Für den Fall, dass sie nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(13) [1]Das Lastschriftverfahren kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. [2]Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(14) [1]Sofern keine Kündigung erfolgt ist und ein Berechtigungsnachweis nach Absatz 4 vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarten für die folgenden zwölf Monate. [2]Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neuen Fahrkarten noch nicht erhalten hat.

(15) [1]Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. [3]Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. [4]Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(16) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich, in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereiche auswirkt, wird dem Kunden eine auf die Änderung des Fahrwegs abgestimmte neue Zeitkarte ausgestellt. [4]Der Abbuchungsbetrag wird entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. [5]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal zum Ersten eines Monats möglich und ist bis spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn dem zuständigen Abocenter in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitzuteilen. [6]Kürzere Fristen sind mit dem durchführenden Unternehmen abzusprechen.

(17) [1]Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. [3]Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Zeitkarten zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 20 gilt entsprechend). [4]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(18) [1]Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte möglich. [2]Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist ausgeschlossen.

(19) [1]Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. [2]Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(20) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(21) [1]Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(22) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 87 30.01.19 15:24

SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_SN1_MVG.indd 88 30.01.19 15:24